



Aufteilung der Macht

Die Gewaltenteilung gehört zu den Prinzipien unserer Demokratie und ist im Grundgesetz verankert. Das bedeutet, die staatliche Gewalt ist auf mehrere Organe aufgeteilt, die sich gegenseitig kontrollieren und die Macht begrenzen. Man unterscheidet zwischen der gesetzgebenden (Legislative), der ausführenden (Exekutive) und der rechtsprechenden Gewalt (Judikative). Bundestag, Bundesrat und die Länderparlamente beraten und verabschieden als Legislative die Gesetze. Bundes- und Landesregierungen vollziehen sie, während die Verwaltungen mit ihrer Ausübung vertraut sind. Der Bundespräsident soll gegenüber den Organen möglichst unabhängig sein und eine ausgleichende Stellung haben. Er ist keiner der drei klassischen Gewalten zuzuordnen. Neben dieser horizontalen Gewaltenteilung gibt es auch eine vertikale: Dabei werden die Staatsaufgaben auf Bund, Länder und Kommunen aufgeteilt.

Quelle: Bundestag (http://dpaq.de/4idwo), Bundeszentrale für politische Bildung (http://dpaq.de/TxVvL), Bundesverfassungsgericht (http://dpaq.de/jGN8f)

Datenerhebung: Stand Mai 2019

Siehe auch Grafik: 13201 (Un-)zufrieden mit der Demokratie, 13164 Das Geld der Parteien, 13137 Das Bundesverfassungsgericht

Grafik: Andreas Brühl, Karen Losacker; Redaktion: Jennifer Schneider, Sophie Lauterbach